Personalangaben		Zurückstellung vom Schulbesuch
Name des Kindes		auf Verlangen der Schule
Vornamen		auf Antrag der Erziehungsberechtigten
Geburtstag		Ich / Wir beantrage/n die Zurückstellung des Kindes
Geburtsort		vom Schulbesuch um ein Jahr und begründe/n dies wie folgt:
Name des Vaters		
Name der Mutter		
Wohnung der Erziehungs- berechtigten		Anlagen
Telefon		Datum Unterschrift/en
Schuleignungstest gem. § 7	4 (3) SchG s.u.	Ärztliches Gutachten des Gesundheitsamtes
Datum		Datum der Untersuchung:
Art		Ergebnis: Für die Zurückstellung sprechen aus ärztlicher Sicht keine Gründe
Ergebnis		folgenden Gründe
Stellungnahme der Schule:		
Das Kind erscheint		Das Kind sollte deshalb
Anlagen:		Datum
Datum	DS	DS Unterschrift
Unterschrift		Amtsbezeichnung
Entscheidung der Schule		
Der Antrag auf Zurückstellung vom Schulbes	uch um ein Jahr wird	
genehmigt. Damit beginnt die	Schulpflicht für das genannte	e Kind am:
abgelehnt. Es wird empfohlen,		
Datum Rechtsbehelfsbelehrung:	Unterschrift Schulleiter/in	

Gegen diesen Bescheid oder die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Schule zu erheben.

Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg:

§ 73 (1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.

§ 74 (2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.

§ 74 (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.